

Art. 2 EKHG

EKHG - Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nur auf Unfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Für Unfälle, die sich vorher ereignet haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

In Kraft seit 01.01.1978 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at